

**Besprechung des Bundeskanzlers mit
den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 15. Juni 2023 in Berlin**

Beschluss

TOP 8.1 Ausbau der Digitalisierung im Migrationsbereich

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben bei ihrer Besprechung am 10. Mai 2023 ihr Ziel bekräftigt, in der Migrationsverwaltung wo immer möglich Online-Zugangswege zu schaffen, alle Arbeitsprozesse der beteiligten Behörden und Einrichtungen so schnell und so umfassend wie möglich zu automatisieren, den Datenaustausch medienbruchfrei und die Speicherung und Weiterverarbeitung von Daten in einheitlichen Standards umzusetzen.

Sie haben vereinbart, dass die Länder im kommunalen Bereich umgehend auf eine komplette Digitalisierung sämtlicher einschlägiger Verfahren hinwirken, wo dies noch nicht geschehen ist. Digitalisierung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe sind ein wichtiger Baustein für die Bewältigung des Migrationsgeschehens.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in Aussicht genommen, bei ihrer regulären Zusammenkunft Mitte Juni 2023 zu den konkreten Umsetzungsschritten zu entscheiden.

In Vorbereitung des Beschlusses hat eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) mit den zuständigen Ministerien der Länder unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände über konkrete Umsetzungsschritte beraten und verabredet, eine „Roadmap“ zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund fassen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländerbehörden für ihren unschätzbaren Beitrag für das Funktionieren des Rechtsstaats. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Ort außerordentlich gefordert, zahlreiche Neuerungen aufenthaltsrechtlicher Normen umzusetzen. Die aktuelle Migrationslage fordert sie zusätzlich. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich zu entlasten und die Leistungsfähigkeit der Ausländerbehörden zu stärken. Dazu gehören Entlastungen durch Änderungen im Aufenthaltsrecht wie insbesondere in der Mitwirkung im Visumsverfahren und bei der Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen. Bei künftigen Rechtsänderungen sollen Praktikerinnen und Praktiker aus Kommunen und Ländern frühzeitig einbezogen werden. Dazu gehört es auch, die Verfahren durch digitale Lösungen zu vereinfachen und zu beschleunigen.
2. Der Bund stellt zur Umsetzung der nachfolgenden Punkte die notwendigen Funktionalitäten im Ausländerzentralregister (AZR) und die notwendigen Schnittstellen bereit. Er wird die Länder durch die Definition einheitlicher Standards und die Koordinierung der Anforderungen dabei unterstützen, technische Lösungen in den Fachverfahren zu entwickeln, die den Datenabgleich weitgehend automatisieren und manuelle Klärungen durch die Ausländerbehörden weitestgehend vermeiden. Er hat bereits die technischen Voraussetzungen für die Umsetzungen durch die Fachverfahrenshersteller geschaffen. Sofern die Definition einheitlicher Schnittstellen erforderlich ist, wird der Bund dies übernehmen. Die Länder wirken darauf hin, dass die Ausländerbehörden die notwendigen organisatorischen und technischen Schritte einleiten, insbesondere die an den Fachverfahren erforderlichen Anpassungen zu initiieren, damit eine zentrale Speicherung von Daten ausschließlich im AZR erfolgen kann. Der Bund stellt die Stabilität der Systeme des Bundes sicher.
3. Die Länder werden die Ausländerbehörden dabei unterstützen, dass sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, ihre lokalen Ausländerdateien bis 1. November 2024 vollständig in das Ausländerzentralregister zu überführen. Die gesetzliche Verpflichtung sieht eine zeitnahe, fehlerfreie und **vollständige Da-**

tenübermittlung an das AZR sowie eine regelmäßige Prüfung und Aktualisierung der Daten vor. Dazu werden die Ausländerbehörden die notwendigen Funktionen in den Fachverfahren umsetzen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird entsprechend mit seinen Daten verfahren.

4. Die Länder werden dafür Sorge tragen, dass die Ausländerbehörden bis Juli 2024 sukzessive **Datenabgleiche** zwischen den im AZR vorhandenen Daten und den lokalen Datenbeständen anstoßen und die durch den Abgleich ermittelten Hinweise auf eine mögliche Unrichtigkeit und Unvollständigkeit von Daten prüfen und schnellstmöglich in eigener Verantwortung berichtigen. Der Bund wird dabei, soweit erforderlich, unterstützen. Die dafür nötigen Rechtsgrundlagen sind am 1. Mai 2023 mit den Neuregelungen im AZR-Gesetz zum Datenabgleich (§ 8a AZR-G) und zur automatisierten Datenübermittlung (§ 15a AZR-G) in Kraft getreten. Dazu sollen alle angebundenen Fachverfahren in die Lage versetzt werden, in den Fachverfahren selbst vorgenommene Änderungen an Datensätzen automatisiert an das AZR zu übermitteln und im AZR geänderte Daten in das Fachverfahren zu übernehmen. Damit wird die Datenqualität und die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur zeitnahen, fehlerfreien und vollständigen Datenübermittlung an das AZR sowie die regelmäßige Prüfung und Aktualisierung der Daten im AZR gewährleistet.
5. Die Ausländerbehörden werden in die Lage versetzt, bis spätestens Ende 2025 ihre Arbeitsprozesse digital, automatisiert, medienbruchfrei und standardisiert abwickeln zu können. Dabei ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Spezifikationen zum Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung (XÖV-Standards) untereinander kompatibel sind und die Informationen digital zwischen den Behörden ausgetauscht werden können. Einzelheiten zu den Standards und den technischen Voraussetzungen werden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beraten. Die digitalisierte Migrationsverwaltung wird damit effizienter und vor allem ohne Medienbrüche kommunizieren und arbeiten. Die digitale Ausländerakte wird standardisiert und kann sicher und datenschutzkonform übermittelt werden. Informationen und Daten werden über alle föderalen Ebenen bedarfsgerecht digital bereitgestellt und automatisiert verarbeitet.

6. Alle Behörden im Migrationsbereich werden im **automatisierten Verfahren** an das Ausländerzentralregister angeschlossen. Sie sollen alle relevanten Informationen im oder über das AZR speichern und abrufen können, auch aus dem Bereich Integration, Arbeitsmarktzugang und soziale Leistungen. Um alle relevanten Informationen insbesondere über den Leistungsbezug im AZR zu speichern, wird der Bund unverzüglich einen Gesetzesentwurf vorlegen. Alle (Sozial-) Leistungsbehörden sollen rechtlich verpflichtet werden, den Bezug von Sozialleistungen automatisiert im AZR zu erfassen. Die an das AZR angeschlossenen Behörden werden verpflichtet, das automatisierte Abrufverfahren zu nutzen. Der Bund wird dafür sorgen, dass mehr Behörden das automatisierte Verfahren nutzen können und wird dafür die Zulassung der Behörden zu diesem Verfahren deutlich vereinfachen.
7. Das **Ausländerzentralregister wird zu einer behördenübergreifenden Plattform** zum strukturierten Datenaustausch für die beteiligten Behörden unter Beachtung des Datenschutzes weiterentwickelt, soweit noch nicht erfolgt. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die zuständigen Ministerinnen und Minister von Bund und Ländern, dafür Sorge zu tragen, dass der **elektronische Austausch von Nachrichten** und Daten bis Juli 2024 verpflichtend unter Nutzung der einschlägigen XÖV-Standards und dem Datensatz für das Ausländerwesen (DSAusländer) durchgeführt werden kann. Die Notwendigkeit einer weitergehenden Verpflichtung zum standardisierten Datenaustausch – mit der Vornahme erforderlicher Standardisierungen – wird vom Bund geprüft.
8. Wo bereits **digitale Lösungen** entwickelt wurden, sollten diese aus Gründen der Effizienz und Kompatibilität von allen zuständigen Stellen vorrangig vor der eigenen Entwicklung neuer Lösungen genutzt werden. Sofern Fachverfahrenshersteller entsprechende Lösungen anbieten und diese vor Ort in den Ausländerbehörden zur Herstellung der Medienbruchfreiheit sowie zum standardisierten Austausch der Daten mit anderen Behörden genutzt werden, erübrigt sich die Übernahme von entwickelten digitalen Lösungen. Dabei ist perspektivisch sicherzustellen, dass nicht dauerhaft abweichende Schnittstellen benötigt werden. Einschlägige OZG-Services sollen möglichst nachgenutzt werden.

9. Bis Ende 2024 stellt der Bund eine Weboberfläche zur **biometriebasierten Registrierung** und Identitätsüberprüfung von Ausländern zur Verfügung. Hierüber können in den Ausländerbehörden vorhandene Fingerabdruckscanner, Lichtbildkameras oder Dokumentenprüfgeräte sowohl für die nationale erkennungsdienstliche Behandlung als auch für Identitätsfeststellungen im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem oder dem europäischen Einreise-/Ausreiseregister genutzt werden. Die Bundesregierung prüft, ob Bedarf an weiteren Tools besteht.
10. Auf allen föderalen Ebenen werden geeignete Kommunikationsstrukturen zur **gemeinsamen Bearbeitung von Digitalisierungsvorhaben** im Bereich der Migration und zur aktiven Kooperation geschaffen. Die Bundesregierung richtet eine ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat – unter Einbeziehung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Bundesverwaltungsamts – ein, die das Ziel verfolgt, die Datenübermittlungen zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, die Daten von Ausländerinnen und Ausländern verarbeiten, insbesondere in Bezug auf Automatisierung und Medienbruchfreiheit sowohl zwischenbehördlich, als auch länderübergreifend zu optimieren.
11. Die Bundesregierung erhebt zusammen mit den Regierungen der Länder eine **Übersicht über Vorschriften**, die einer medienbruchfreien digitalen Vorgangsbearbeitung im Wege stehen (beispielsweise Schriftformerfordernisse oder Mitwirkungspflichten bezogen auf die Vorlage von Dokumenten). Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass diese zeitnah angepasst werden.
12. Mit der Digitalisierung der Ausländerbehörden wird für die aktenführenden Behörden ein längerfristiger und zusätzlicher Arbeits- und Investitionsaufwand einhergehen. Um die Ausländerbehörden perspektivisch zu entlasten, kommen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder darin überein, für die zum 4. März 2024 auslaufenden Aufenthaltstitel ukrainischer Flüchtlinge eine einfache und für die Ausländerbehörden handhabbare Anschlusslösung zu entwickeln.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beauftragen die zuständigen Ministerien der Länder und das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter Beteiligung der kommunalen Adressaten und unter Nutzung der bestehenden Arbeitsstrukturen die Umsetzung der erforderlichen Schritte zu begleiten. Sie werden gebeten, bei den regulären Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder über Fortschritte und Sachstand zu berichten.

Protokollerklärung der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland

Rheinland-Pfalz und das Saarland erklären, dass die Umsetzung der Beschlüsse nur in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufgabenträgern erfolgen kann und eine Umsetzung innerhalb der genannten Fristen erheblichen, von Ländern und Kommunen nicht zu verantwortenden, Risiken unterliegt. Nichtsdestotrotz werden die angestrebten Ziele unterstützt und sind mit aller Kraft anzugehen.